

Aufgrund der §§ 16 und 28 Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20 Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Februar 2020 (BGBl. I S. 148) i. V. m. § 2 Landesverordnung zur Durchführung des Infektionsschutzgesetzes vom 10. März 2010, zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 15.10.2012 (GVBl. S. 341), erlässt die Stadtverwaltung Koblenz, in Abstimmung mit dem zuständigen Gesundheitsamt Mayen-Koblenz, folgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG:

1. Die Durchführung von Veranstaltungen und Versammlungen auf dem Gebiet der Stadt Koblenz mit einer Gesamtpersonenzahl über 75 wird untersagt.
2. Veranstaltungen und Versammlungen in geschlossenen Räumen mit einer erwarteten Gesamtpersonenzahl unter 75 haben zwingend die Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts zu den Infektionsschutzmaßnahmen betreffend die Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus (SARS-CoV-2) in der jeweils aktuellen Fassung einzuhalten („Allgemeine Prinzipien der Risikoeinschätzung und Handlungsempfehlung für Großveranstaltungen“, einzusehen unter www.rki.de).
3. Veranstalter von Veranstaltungen und Versammlungen nach Nr. 2 haben gegenüber der Stadtverwaltung Koblenz, Ordnungsamt - Sachgebiet Sicherheitslagen und Veranstaltungen - Ludwig-Erhard-Straße 2, 56073 Koblenz (Email: veranstaltungen@stadt.koblenz.de), möglichst eine Woche vor Veranstaltungsbeginn die Einhaltung der o. g. Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts schriftlich zu bestätigen. Der Veranstalter ist darüber hinaus verpflichtet, Name, Adresse, Telefonnummer/Handynummer, E-Mail-Adresse jedes Besuchers zu ermitteln und der zuständigen Behörde bereitzuhalten. Diese Angaben sind bis vier Wochen nach Ende der Veranstaltung aufzubewahren und auf Verlangen der jeweils zuständigen Gesundheitsbehörden herauszugeben.
4. Diese Allgemeinverfügung gilt bis zum 20.4.2020. Sie erlischt, sobald eine gleichgerichtete Rechtsverordnung gem. § 32 IfSG durch das fachlich zuständige Ministerium des Landes Rheinland-Pfalz erlassen wird. Es bleibt vorbehalten, diese Allgemeinverfügung zu ändern, zu verlängern oder um weitere Anordnungen zu ergänzen, wenn dies aufgrund neuer Erkenntnisse erforderlich ist.

Sofortige Vollziehung:

Gem. § 28 Abs. 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die verfügten Maßnahmen keine aufschiebende Wirkung.

Hinweise:

Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Koblenz, Deinhardplatz 4, 56068 Koblenz, gemäß § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 21.01.1960 (BGBl. I S. 17) die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen.

Erfolgt die Durchführung von Veranstaltungen entgegen dieser Allgemeinverfügung, haftet der Veranstalter für alle durch die Verletzung seiner Pflichten resultierenden Folgen. Bei

Verstöße gegen vollziehbare Anordnungen dieser Allgemeinverfügung können gem. § 73 Abs. 1a Nr. 6 i. V. m. Abs. 2 IfSG mit einem Bußgeld in Höhe von bis zu 25.000 EUR geahndet werden. Wer den Verstoß vorsätzlich begeht, wird gem. § 74 IfSG mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft

Wirksamwerden:

Diese Allgemeinverfügung gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben und wird an diesem Tag wirksam. Sie kann mit ihrer Begründung bei der Stadtverwaltung Koblenz, Ordnungsamt, Ludwig-Erhard-Straße 2, 3. Stock, Zimmer 319, montags, dienstags, donnerstags und freitags von 08.00 - 12.00 Uhr sowie mittwochs von 08.00 - 12.30 u. 13.30 - 16.30 Uhr eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadtverwaltung Koblenz, Ludwig-Erhard-Straße 2, 56073 Koblenz, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internetauftritt der Stadt Koblenz www.koblenz.de unter „Kontakt“ (dort: Grundsätze der elektronischen Kommunikation mit der Stadtverwaltung Koblenz) aufgeführt sind.

Bei schriftlicher oder elektronischer Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Stadtverwaltung Koblenz eingegangen ist. Die Widerspruchsfrist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch bei der Geschäftsstelle des Stadtrechtsausschusses, Willi-Hörter-Platz 1, 56068 Koblenz, eingelegt wird.

David Langner
Oberbürgermeister